

Satzung über den Beirat für Naturschutz und die/den Naturschutzbeauftragte/n für das Stadtgebiet von Neumünster (Naturschutzbeiratssatzung - NatBeiratS) vom

Aufgrund des § 44 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber., S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), und des § 65 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird folgende Satzung über den Beirat für Naturschutz und die/den Naturschutzbeauftragte/n für das Stadtgebiet von Neumünster (Naturschutzbeiratssatzung - NatBeiratS) erlassen:

§ 1 Bildung und Aufgabe des Beirats

- (1) Bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster (untere Naturschutzbehörde) wird ein Beirat für den Naturschutz (Beirat) gebildet.
- (2) Dieser hat die Aufgabe, die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und fachlich zu beraten.
- (3) Der Beirat ist von der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig über wesentliche Belange des Naturschutzes zu unterrichten und ist mindestens in allen Angelegenheiten zu beteiligen, in denen auch Naturschutzverbände beteiligt werden.
Er kann Maßnahmen des Naturschutzes anregen und ist auf Verlangen von der unteren Naturschutzbehörde zu hören.

§ 2 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dessen erster Sitzung.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer nimmt der Beirat die Aufgaben bis zum Zusammentritt des neuen Beirates wahr.

§ 3 Berufung der Beiratsmitglieder

- (1) In den Beirat werden Personen berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht.
Die Anzahl der Mitglieder des Beirats soll 11 nicht überschreiten.
- (2) Den nach § 40 LNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden und den auf örtlicher Ebene in Neumünster bestehenden Vereinen und Verbänden, die sich satzungsgemäß mit Naturschutz beschäftigen, sowie der/dem Vorsitzenden des Beirates ist Gelegenheit zu geben, Berufungsvorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates von der unteren Naturschutzbehörde berufen.

§ 4 Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuschcheiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.

- (2) Mitglieder können von der unteren Naturschutzbehörde aus dem Beirat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied eine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus diesem abberufen, kann ein neues Mitglied nach § 3 dieser Satzung für die restliche Amtsdauer des Beirates berufen werden.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und ein/e stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (3) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in zu ziehende Los.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im halben Jahr, zusammen. Zusätzliche Sitzungen finden statt, wenn die untere Naturschutzbehörde dies aus wichtigem Grund verlangt oder dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- (2) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde einberufen und von dieser auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seiner Tätigkeit und zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der §§ 95 und 96 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verpflichtet.
Zu den nachfolgenden Sitzungen wird der Beirat von der/dem Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, sofern kein Beiratsmitglied widerspricht.
- (4) Die Einladung erfolgt im Auftrag der/des Vorsitzenden durch die untere Naturschutzbehörde. Sie muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Tagesordnung wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von der/dem Vorsitzenden bestimmt.
Diese/Dieser muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied oder die unteren Naturschutzbehörde dies verlangt.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Sie sind nicht öffentlich.
Der Beirat kann auf Antrag die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
- (7) Die untere Naturschutzbehörde ist berechtigt, jederzeit an den Beiratssitzungen teilzunehmen und kann Vertreter/innen anderer städtischer Dienststellen zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn es der Beratungsstand erfordert oder die/der Vorsitzende des Beirates darum nachsucht.
- (8) Über jede Sitzung eines Beirates ist eine Niederschrift nach Maßgabe des § 105 LVwG anzufertigen.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Beirat beschließt in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit.
Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8 Naturschutzbeauftragte/r für das Stadtgebiet Neumünster

- (1) Die untere Naturschutzbehörde beruft die/den jeweiligen Vorsitzende/n des Beirates zur/zum Naturschutzbeauftragten für das Stadtgebiet Neumünster (Naturschutzbeauftragte/r).
- (2) Diese/r unterstützt und berät die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes und vermittelt zwischen dieser und den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Neumünster

§ 9 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen (§ 6) eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).
- (2) Die/Der Naturschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 €/Jahr.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Naturschutzbeiratssatzung vom 14.07.2009 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister